

Satzung

zur Abfallbeseitigungssatzung des Marktes Aindling

vom 31.08.1982

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.10.2007

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 7 Inkrafttreten

Satzung

zur Abfallbeseitigungssatzung des Markt Aindling

vom .31.08.1982
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.10.2007

der Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung
der Marktgemeinde Aindling

§ 1 Gebührenerhebung

§ 5 der Gebührensatzung zur Abfallbeseitigung (Gebührensatz) des Marktes Aindling vom 31. August 1982 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.11.2001 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt bei Anlieferung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Deponie

- | | |
|---|---------|
| a) für Erdaushub je angefangenen Kubikmeter | € 5,00 |
| b) für Bauschutt je angefangenen Kubikmeter | € 10,00 |

Bei Anlieferung außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten wird ein Zeitzuschlag von € 7,50 je angefangene 30 Minuten Aufsichtszeit erhoben.

Sofern kein Nachweis (Wiegeschein) über die angelieferten Mengen vorliegt, werden diese geschätzt. Bei gewogenen Mengen gelten 1,6 Tonnen als *ein* Kubikmeter.

(2) Die Gebühr bei Anlieferung von Grünabfällen ohne Grasschnitt auf der Wertstoffsammelstelle beträgt je angefangenen ¼- Kubikmeter € 2,50

Die Menge der Grünabfälle wird geschätzt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Abfallbeseitigungsanlage der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung einer Abfallbeseitigungsanlage der Gemeinde erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge der angelieferten Abfälle, gemessen in Kubikmetern, nach den anfallenden Recyclingkosten und nach dem Zeitaufwand des Platzwartes bzw. der Bauhofarbeiter.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt

a) bei Anlieferung während der allgemeinen Öffnungszeiten je Kubikmeter

1. Erdaushub	€ 4,50
2. Sortierter Betonabfall, (max. Größe 0,5 m x 0,5 m)	€ 7,50
3. Sortierter Ziegel- und Mauerabfall (max. Größe 0,5 m x 0,5 m)	€ 11,00
4. Sortierter Betonabfall oder Ziegel- und Mauerabfall größer als 0,5 m x 0,5 m Aufpreis pro Kubik	€ 2,50
5. Sortierter Betonabfall oder Ziegel- und Mauerabfall mit Hu- mus und/ oder Erdaushub vermischt Aufpreis pro Kubik	€ 2,00
6. Unsortierter Bauschutt und Bauschutt, der nicht unter den vorgenannten Punkten a) 1-4 erfasst ist	€ 18,00
7. Unsortierter Bauschutt mit Humus und/oder Erdaushub	€ 20,00

unsortierter Bauschutt nach a) 6. oder a) 7. wird nur in Mengen bis 5 m³ angenommen.

b) bei Anlieferung von Bauschuttkleinmengen

- von 0 – 200 l -	€ 2,50
- von 200 l – 0,5 m ³	€ 7,50

Für Mengen über 0,5 m³ werden die vollen Kosten nach a) berechnet

c) bei Anlieferung von Grünabfällen

- Kleinmengen bis 0,5 m ³	€ 3,--
- für Mengen über 0,5 m ³ pro m ³	€ 6,--

d) bei Anlieferung außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten € 7,50 als Zeitzuschlag je angefangene 30 Minuten Aufsichtszeit des Platzwartes oder eines Bauhofarbeiters.

(2) Sofern kein Nachweis (Wiegeschein) über die angelieferte Bauschuttmenge vorliegt, wird diese vom Platzwart geschätzt.

(3) Bei gewogenen Bauschuttanlieferungen wird davon ausgegangen, dass 1,6 Tonnen einen Kubikmeter ergeben.

(4) Die Menge der Grünabfälle wird geschätzt.

§ 6
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und wird mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.
- (2) Im Einzelfall kann die Gemeinde die Gebühr auch durch Bescheid festsetzen. In diesem Falle wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Aindling, den 31. August 1982
13. November 2001 und
11. November 2007

Marktgemeinde Aindling

Lentscher
1. Bürgermeister

Zinnecker
Erster Bürgermeister